



GR 22.04.2026

Erstellt: Manuela Brobeil

öffentlich

Hausen a. T., 27.03.2026

TOP 4 Bürgermeisterwahl

Zuständigkeiten Gemeinderat

1. Wahltag:

Amtsantritt BM Weiskopf	01.02.2019
Ablauf Amtszeit	31.01.2027
Zeitraum für Wahl:	01.11.2026 bis 01.01.2027
Mögliche Wahltage:	frühestens: Sonntag, 08.11.2026 spätestens Sonntag, 27.12.2026
	Nicht: Allerheiligen 01.11.
	Volkstrauertag: 15.11.
	Totensonntag 22.11.

Wahlzeitverkürzungsmöglichkeiten nach § 25 (2) KomWo bei Gemeinden mit < 1.000 Einwohner

„In Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern kann der Gemeinderat den Beginn der Wahlzeit auf 9 oder 10 Uhr und das Ende der Wahlzeit auf 16 oder 17 Uhr festsetzen, wenn die örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen.“

Zur Info: Wahl 2018 = Wahlzeit 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Wahl in Zimmern u. d. B. 2023 – 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Vorschlag Verwaltung: Wahltag: 08.11.2026 Neuwahl: 29.11.2026

Wahlzeit: 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

2. Stellenausschreibung (siehe Anlage)

Spätestens 2 Monate vor der Wahl!

Besonderheit: Bei ehrenamtlichen Bürgermeisterstellen gibt es nach § 47 Abs. 2 GemO **keine Ausschreibungspflicht – auch nicht im Staatsanzeiger.**

Zur Info: Wahl 2018 = Stellenausschreibung hat stattgefunden

Vorschlag Verwaltung: Verzicht auf Ausschreibung im Staatsanzeiger
Stellenausschreibung ZAK und Schwabo,
Amtsblatt und Amtsblätter der Nachbargemeinden des Oberen Schlichemtals (Ratshausen, Weilen u.d.R., Zimmern u. d. B., Schömberg, Dotternhausen/Dautmergen, Dormettingen) zusätzlich Amtsblätter Meßstetten und Obernheim

3. Wahl Gemeindewahlausschuss:

Vorsitzender Wahlvorstand: stv. BM Stefan Buhmann
stv. Wahlvorstand: Gregor Sieber
Beisitzer: Katrin Ettwein
Beisitzer: Marcel Riede
Schriftführer: Manuela Brobeil
stv. Schriftführerin: Miriam Braunmüller

4. Wahl Briefwahlausschuss

Vorsitzender Wahlvorstand: stv. BM Markus Conzelmann
stv. Wahlvorstand: Caren Wagner
Beisitzer: Anja Lander
Beisitzer: Frank Braunmüller
Schriftführer: Daniela Veeseer
stv. Schriftführer: Dennis Blickle

5. Stimmzettel

Die Stimmzettel können nach den amtlichen Vorgaben (Anlagen zur KomWo) von der Verwaltung selbst erstellt und gedruckt werden.

6. Öffentliche Bewerbervorstellung

Über die Durchführung einer öffentlichen Bewerbervorstellung entscheidet ebenfalls der Gemeinderat. Im Regelfall ist diese geboten. Diese Entscheidung kann aber auf einen späteren Zeitpunkt, nach Ablauf der Bewerbungsfrist verschoben werden.

Festlegung des Ablaufs:

- Moderation
- Reihenfolge
- Redezeit z.B. 15 Minuten Vorstellung und 15 Minuten Fragezeit je Bewerber
- Power-Point möglich oder nicht
- Abwesenheit des anderen Bewerbers

Außerdem sollte vorab im Sinne der Gleichbehandlung festgelegt werden:

- Verwendung Wappen in Wahlprospekt
- Vermietung Halle für Wahlveranstaltungen der einzelnen Kandidaten

7. Zusätzliche Informationen

Das Datum des Amtsantritts legt der neue BM fest!

Vereidigung durch ein vom GR gewähltes Mitglied des Gemeinderates (in der Regel Stellvertreter BM aber Wahl trotzdem notwendig!)

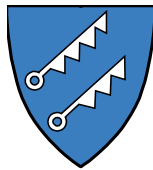
Vereidigung in öffentlicher Sitzung

Anlagen:

- Auflistung Anzeigekosten 2018
- Vorschlag Stellenausschreibung

Stellenausschreibung Schwabo, ZAK, Amtsblatt und Amtsblätter Oberes Schlichemtal etc.

Gemeinde Hausen am Tann



Zollernalbkreis

Die Stelle des ehrenamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Hausen am Tann mit 508 Einwohnern ist infolge Ablaufs der Amtszeit zum 01.02.2027 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Hausen am Tann ist Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal.

Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 08.11.2026**, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, 29.11.2026** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können ab **Sonntag, 30.08.2026 und bis spätestens Dienstag, 13.10.2026, 18:00 Uhr**, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Gemeindeverwaltung Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- **10 Unterstützungsunterschriften** von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern
(Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Gemeindeverwaltung, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann, kostenfrei ausgegeben).
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte **Wählbarkeitsbescheinigung** auf amtlichem Vordruck;
- eine **eidesstattliche Versicherung** des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt, auf amtlichem Vordruck;
- **Unionsbürger** (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichem Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ort und Zeit einer persönlichen Vorstellung in einer eventuell stattfindenden öffentlichen Versammlung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.